

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf – Freienwalde (Mast 7)

vom 15.11.2024

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 30. September 2024 - Aktenzeichen 27.2-1-211 ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf – Freienwalde (Mast 7) der E.DIS Netz GmbH festgestellt und die wasserrechtliche Erlaubnis erlassen worden.

I. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses (Abschnitt A, Ziffer I.) lautet auszugsweise:

„Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Plan der Vorhabenträgerin E.DIS Netz GmbH in Gestalt der 1. Planänderung vom 10.02.2023 mit Ergänzungen vom 28.03.2023, 21.03.2024 und vom 22.03.2024 für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitung HT2033(n) Metzdorf – Freienwalde, nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.“

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt eigenständig. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert insbesondere:

1.1.1 Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 BNatSchG.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG für die sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotopes des standorttypischen Gehölzsaumes an Gewässern (Biototyp 07190, Gehölzsaum am Batzlower Mühlenfließ, im Mastbereich 2-3) auf insgesamt 550 m².

1.1.2 Wasserrechtliche Genehmigung und Befreiung

Von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, insbes. die nachfolgend aufgeführten. Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die unter A. I. 2. tenoriert sind.

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG für die Kreuzung des oberirdischen Gewässers „Batzlower Mühlenfließ“ erteilt.

Die widerrufliche Befreiung wird gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 WHG von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG für den zwischen den Maststandorten M 2 und M 3 im Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung, Batzlower Mühlenfließ, vorgesehenen Gehölzeinschlag (Biotop 07190) nach Maßgabe der in der Antragsunterlage enthaltenen Angaben und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

1.1.3 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG zur Durchführung von Erdarbeiten, die die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern wird in der Bodendenkmalvermutungsfläche erteilt.

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß der §§ 8, 9, 12, 13, 19 und 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr.409), i. V. m. den §§ 28, 29 und 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9]), ergeht im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch Oderland gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. § 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 2 Nr. 7 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) vom 29.10.2008 (GVBl. II/08, [Nr. 26], S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.12.2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117]) folgender Bescheid:

Der Vorhabenträgerin wird auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 WHG zur Benutzung von Gewässern durch Einleitung des während der Bauarbeiten geförderten Grund- und Schichtenwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sowie die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG für die Benutzung von Gewässern durch das bauzeitliche Entnehmen bzw. Ableiten von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erteilt.

IV. Auflagen, Zusagen, Entscheidungen über Einwendungen

Der Planfeststellungsbeschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffer V.) zu Energiewirtschaftsrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Denkmalschutz, Verkehr, Versorgungsanlagen, Abfall und Boden an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (Abschnitt A, Ziffer IV.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen entschieden worden. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss beziehungsweise durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses (Abschnitt C, Ziffern IV.-VI.).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, gestellt und begründet werden (§ 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

VI. Zugänglichmachen des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen sind für die Dauer von zwei Wochen und zwar vom **26.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024** auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG):

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellung/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/>

Startseite →Menüleiste rechts →Genehmigungsverfahren →Planfeststellungsverfahren →Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG →110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf – Freienwalde

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde (LBGR) gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

VII. Hinweise zur Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Grauer